

BAHN BKK



AKTUELL

Sozialversicherung 2019

Inhalt

- 4 Krankenversicherungsbeiträge:
Paritätische Finanzierung
- 5 Grenzwerte und Rechengrößen
- 8 Umlagesätze Künstlersozialversicherung
und Insolvenzgeldversicherung
- 9 Nachweis der Beiträge
- 10 Fälligkeit der Beiträge
- 10 Sachbezugswerte
- 11 Jahresarbeitsentgeltgrenze
- 12 01.07.2019: Übergangsbereich statt Gleitzone
- 12 Entlastung für Selbstständige
- 14 Kurzfristige Beschäftigung
- 15 Teilzeitarbeit und Befristungen

Diese Broschüre berücksichtigt alle Informationen, die am 1.11.2018 bekannt waren.

Liebe BAHN-BKK-Kundin, lieber BAHN-BKK-Kunde,

in der Sozialversicherung warten zum Jahreswechsel eine Vielzahl von Änderungen auf Sie. Beitragssätze, Beitragsbemessungsgrenzen (BBG), Bezugsgrößen und jede Menge anderer Zahlen. Hinzu kommen ein gesenkter Zusatzbeitrag der BAHN-BKK, verschiedene Gesetzesänderungen und andere Neuigkeiten.


Damit Sie sich schnell einen Überblick verschaffen können, haben wir hier das Wichtigste zur Sozialversicherung 2019 zusammengestellt. Alle Beitragssätze und Beiträge gelten für Mitglieder der BAHN-BKK.

Ausführliche Informationen zu sozialversicherungsrechtlichen Themen finden Sie auf unserer Website. Melden Sie sich außerdem für unseren pulspröfi-Newsletter an. So bleiben Sie immer auf dem Laufenden!

🌐 www.bahn-bkk-geschaeftskunden.de
🌐 www.bahn-bkk-geschaeftskunden.de/newsletter

Wenn Sie Fragen zu den hier angesprochenen Themen haben oder Unterstützung benötigen, dann wenden Sie sich gerne an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unseres KompetenzCenters Geschäftskunden.

Mit freundlichen Grüßen



Cornelia Siebert

PS:

Haben Sie schon den elektronischen Urlaubsplaner der BAHN-BKK für das Jahr 2019? Er steht jetzt für Sie zum kostenfreien Download bereit.

🌐 www.bahn-bkk-geschaeftskunden.de/urlaubsplaner



Krankenversicherungsbeiträge: Paritätische Finanzierung

Der allgemeine (bzw. ermäßigte) Beitrag zur Krankenversicherung (zurzeit 14,6 Prozent bzw. 14,0 Prozent) wird je zur Hälfte durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen (paritätische Finanzierung). Im Unterschied hierzu wird der kassenindividuelle Zusatzbeitrag bislang vom Arbeitnehmer allein getragen. Im Zusammenhang mit dem GKV-Versichertenentlastungsgesetz (GKV-VEG) wird diese Regelung geändert. So wird ab dem 01.01.2019 auch der kassenindividuelle Zusatzbeitrag je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen.

Weitere wichtige Änderung zum Jahreswechsel: Die BAHN-BKK senkt ihren Zusatzbeitrag von bislang 1,4 Prozent auf 1,2 Prozent.

Beitragszuschuss | Einhergehend mit der künftig paritätischen Finanzierung des Zusatzbeitrags schließt der Arbeitgeberzuschuss für freiwillig in der GKV versicherte Beschäftigte ab dem 1.1.2019 auch den halben kassenindividuellen Zusatzbeitrag der Krankenkasse mit ein. Abweichend hiervon wird beim Beitragszuschuss, den Arbeitgeber ihren privat krankenversicherten Arbeitnehmern zahlen, künftig der halbe durchschnittliche Zusatzbeitrag der gesetzlichen Krankenversicherung mit einbezogen.

Maßgebliche Beitragsbemessungsgrundlage | Als Beitragsbemessungsgrundlage für den Beitragszuschuss für freiwillig/privat krankenversicherte Arbeitnehmer ist das Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung zu berücksichtigen (2019: 4.537,50 Euro).

Grenzwerte und Rechengrößen

Grenzwerte 2019

Beitragsbemessungsgrenzen (Monat)

Kranken- und Pflegeversicherung West /Ost	4.537,50 Euro
Renten- und Arbeitslosenversicherung West	6.700,00 Euro
Renten- und Arbeitslosenversicherung Ost	6.150,00 Euro

Bezugsgrößen (Monat)

West	3.115,00 Euro
Ost	2.870,00 Euro

Familienversicherung (Monat)

Allgemein	445,00 Euro
Mini-Jobber	450,00 Euro

Krankengeld (Höchstbetrag)

Allgemein	3.176,25 Euro
Organspender	4.537,50 Euro
Mini-Job-Grenze (Monat)	
Allgemein	450,00 Euro

Geringverdienergrenze (Monat)

Entgeltgrenze	325,00 Euro
---------------	-------------

Versicherungspflichtgrenze Krankenversicherung (Monatsdurchschnitt)

Allgemein	5.062,50 Euro
Für am 31.12.2002 privat Versicherte	4.537,50 Euro

Sachbezugswerte (Monat)

Volle Kost und Wohnung West /Ost	482,00 Euro
----------------------------------	-------------

Mindestarbeitsentgelte für Menschen mit Behinderung

Kranken- und Pflegeversicherung West /Ost	623,00 Euro
Rentenversicherung West	2.492,00 Euro
Rentenversicherung Ost	2.296,00 Euro

Grenzwerte 2019

Beitragsätze Krankenversicherung	Beitragsgruppe	Beitragsatz	Beitragsanteil	
			Mitglied	Arbeitgeber
Allgemeiner Beitragssatz				
Gesetzlich	1000	14,60 %	7,30 %	7,30 %
Zusatzbeitrag*		1,20 %	0,60 %	0,60 %
Ermäßigter Beitragssatz				
Gesetzlich	3000	14,00 %	7,00 %	7,00 %
Zusatzbeitrag*		1,20 %	0,60 %	0,60 %
Beitragssatz für pflichtversicherte Rentner				
Gesetzlich für die Rente		14,60 %	7,30 %	
Zusatzbeitrag* für die Rente		1,20 %	0,60 %	
Gesetzlich für Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen		14,60 %	7,30 %	
Zusatzbeitrag* für Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen		1,20 %	1,20 %	
Beitragssatz für freiwillig versicherte Rentner				
Gesetzlich für Rente, Versorgungsbezüge, Arbeitseinkommen		14,60 %	7,30 %	
Zusatzbeitrag* für Versorgungsbezüge, Arbeitseinkommen		1,20 %	1,20 %	
Zusatzbeitrag* für Rente		1,20 %	0,60 %	
Gesetzlich für sonstige Einkünfte (z.B. Mieten, Zinsen)		14,00 %	7,00 %	
Zusatzbeitrag* für sonstige Einkünfte (z.B. Mieten, Zinsen)		1,20 %	1,20 %	
Beitragsätze Pflegeversicherung				
Allgemein**	0001	3,05 %	1,525 %	1,525 %
Versicherte ohne Kinder**	0001	3,30 %	1,775 %	1,525 %
Beitragssatz Rentenversicherung				
Allgemein	0100	18,60 %	9,30 %	9,30 %
Beitragssatz Arbeitslosenversicherung				
Allgemein	0010	2,50 %	1,25 %	1,25 %
Umlage- und Erstattungssätze Ausgleichsverfahren				
Entgeltfortzahlung (U1 – allgemein, Erstattungssatz 70 %)		2,40 %		2,40 %
Entgeltfortzahlung (U1 – ermäßigt, Erstattungssatz 50 %)		1,50 %		1,50 %
Mutterschaft (U2, Erstattungssatz 100 %)		0,48 %		0,48 %
Beiträge für Studenten				
Krankenversicherung			74,12 Euro	
Pflegeversicherung allgemein			19,79 Euro	
Pflegeversicherung Versicherte ohne Kinder			21,42 Euro	
Steuerfreie Beitragszuschüsse des Arbeitgebers (höchstens)				
Gesetzliche Krankenversicherung				
Allgemeiner Beitragssatz				358,47 Euro
Ermäßigter Beitragssatz				344,86 Euro
Gesetzliche Pflegeversicherung				
Allgemein				69,20 Euro
Allgemein Bundesland Sachsen **				46,51 Euro

* Individueller Zusatzbeitrag, der ab dem 1.1.2019 paritätisch finanziert wird

** Abweichende Regelung in Sachsen: Arbeitnehmeranteil allgemein 2,025 Prozent, für Versicherte ohne Kinder 2,275 Prozent, Arbeitgeberanteil immer 1,025 Prozent

Grenzwerte 2019

Beiträge für freiwillig versicherte Arbeitnehmer (ohne Rentner)

Höchstbeiträge

Allgemeiner Beitragssatz*	716,94 Euro
Ermäßigter Beitragssatz**	689,72 Euro
Pflegeversicherung allgemein	138,40 Euro
Pflegeversicherung Versicherte ohne Kinder	149,74 Euro

Mindestbeiträge

Ermäßigter Beitragssatz**	157,83 Euro
Pflegeversicherung allgemein	31,67 Euro
Pflegeversicherung Versicherte ohne Kinder	34,26 Euro

Anwartschaftsversicherung

BAHN-BKK – Krankenversicherung	49,22 Euro
Pflegeversicherung allgemein	9,50 Euro
Pflegeversicherung Versicherte ohne Kinder	10,28 Euro

* Für Versicherte mit Anspruch auf Krankengeld von der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit an

** Für Versicherte ohne Anspruch auf Krankengeld

Umlagesätze Künstlersozialversicherung und Insolvenzgeldversicherung

Die Insolvenzgeldumlage wird zum Jahreswechsel unverändert 0,06 Prozent betragen. Ebenfalls unverändert – bei 4,2 Prozent – bleibt die so genannte Künstlersozialabgabe. Sie wird als Umlage der Unternehmen erhoben, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten.

Nachweis der Beiträge

Als einheitlicher Zeitpunkt für die Einreichung des Beitragsnachweises gilt der zweite Arbeitstag (fünftletzter Bankarbeitstag, 0.00 Uhr) vor Fälligkeit der Beiträge. Hintergrund ist, dass die BAHN-BKK und die anderen Krankenkassen am kompletten fünftletzten Bankarbeitstag über die Daten aus dem Beitragsnachweis verfügen können müssen. Nur so können die Krankenkassen ihren Verpflichtungen bei der Beitragsabführung gerecht werden.



Fünftletzter Bankarbeitstag des Monats der Fälligkeit

Monat	Abgabe bis
01	25. Januar
02	22. Februar
03	25. März
04	24. April
05	24. Mai
06	24. Juni
07	25. Juli
08	26. August
09	24. September
10	25. Oktober*
11	25. November
12	19. Dezember

* in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg: 24.10.2019

Dauerbeitragsnachweis | Auf Grund der Veränderungen für das Jahr 2019 sind wir als Ihre Einzugsstelle daran interessiert, dass Ihr Beitragskonto zeitnah mit der richtigen Sollstellung versorgt wird und Ihnen eine unnötige Korrektur der Beiträge erspart bleibt. Bitte aktualisieren Sie deshalb Ihren Dauerbeitragsnachweis für das Jahr 2019.

Fälligkeit der Beiträge

Die Sozialversicherungsbeiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt. Ein Restbeitrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig.

Drittletzter Bankarbeitstag des Monats der Fälligkeit	
Monat	Abgabe bis
01	29. Januar
02	26. Februar
03	27. März
04	26. April
05	28. Mai
06	26. Juni
07	29. Juli
08	28. August
09	26. September
10	29. Oktober*
11	27. November
12	23. Dezember

* in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg: 28.10.2019

Sachbezugswerte

Verpflegung und freie Unterkunft sind Arbeitsentgelt, dessen Höhe sich nach den Sachbezugswerten richtet.

Sachbezugswerte 2019	
Verpflegung	
Frühstück	53,00 Euro
Mittagessen/Abendessen jeweils	99,00 Euro
Verpflegung gesamt	251,00 Euro
Freie Unterkunft	
Alle Bundesländer	231,00 Euro
Gesamtsachbezugswert monatlich	
Alle Bundesländer	482,00 Euro

Jahresarbeitsentgeltgrenze

Die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAE-Grenze) steigt von 59.400,00 Euro auf 60.750,00 Euro. Für am 31.12.2002 privat Krankenversicherte gilt weiterhin die ermäßigte JAE-Grenze, die von 53.100,00 Euro auf 54.450,00 Euro angehoben wird. Unverändert gilt, dass ein Ausscheiden aus der gesetzlichen Krankenversicherung nur möglich ist, wenn auch im Folgejahr vorausschauend betrachtet die dann maßgebliche Versicherungspflichtgrenze überschritten wird.

Versicherungsfreiheit | Versicherte, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt im Jahr 2018 also die JAE-Grenze von 59.400,00 Euro überstiegen hat und deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt vorausschauend auch die JAE-Grenze des Jahres 2019 überschreiten wird (60.750,00 Euro), scheidet per 31.12.2018 aus der Krankenversicherungspflicht aus. Wird die JAE-Grenze des Kalenderjahres 2019 nicht überschritten, bleibt der Arbeitnehmer weiterhin krankenversicherungspflichtig.



01.07.2019: Übergangsbereich statt Gleitzone

Aus der bisherigen „Gleitzone“ wird zum 1.7.2019 ein so genannter Übergangsbereich. Dieser Übergangsbereich zwischen geringfügiger Beschäftigung und dem Einsetzen der vollen Beitragslast auf Arbeitnehmerseite erfasst dann monatliche Entgelte von 450,01 Euro bis 1.300,00 Euro (bis 30.6.2019: 450,01 Euro bis 850,00 Euro).

Die bis 30.6.2019 geltenden Regeln zur Beitragsberechnung in der Gleitzone bleiben unverändert erhalten (zum Beispiel die Art und Weise der Berechnung des reduzierten Arbeitnehmeranteils, die Anwendung einer gesetzlich festgelegte Formel zur Ermittlung der besonderen Bemessungsgrundlage mit dem „Faktor F“ sowie der progressive Anstieg der Beitraglast des Arbeitnehmers).

Beschäftigungsaufnahme vor dem 1.7.2019 | Der neue Übergangsbereich sieht keine Bestandsschutzregelungen vor. Demzufolge gelten für Beschäftigungen, die bis zum 30.6.2019 innerhalb der bisherigen Gleitzone Regelungen ausgeübt werden, ab dem 1.7.2019 die neuen Regelungen.

Zusätzliche Rentenansprüche | Ab dem 1.7.2019 werden die so genannten Entgeltpunkte aus einer Beschäftigung im neuen Übergangsbereich aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt ermittelt, obwohl die betreffenden Arbeitnehmer Rentenversicherungsbeiträge aus einem geringeren Entgelt zahlen. Die Folge: Im Übergangsbereich führen die reduzierten Rentenversicherungsbeiträge für die Arbeitnehmer dann nicht mehr (wie bis 30.6.2019) zu geringeren Rentenansprüchen. Daher ist für Beschäftigungen im Übergangsbereich ab dem 1.7.2019 ein möglicher Verzicht auf die Reduzierung der Rentenversicherungsbeiträge nicht mehr erforderlich.

Entlastung für Selbstständige

Die monatlichen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge von Selbstständigen werden bis maximal zur Beitragsbemessungsgrenze – BBG – (2018: 4.425,00 Euro, 2019: 4.537,50 Euro) erhoben – dies gilt auch dann, wenn die tatsächlichen Einkünfte darüber liegen.



Mindestbemessungsgrundlagen bis 31.12.2018 | Niedrigere Beiträge sind dann möglich, wenn der Krankenkasse geringere Einkünfte aus der selbstständigen Tätigkeit nachgewiesen werden. Hierbei gilt allerdings eine so genannte Mindestbemessungsgrundlage. Diese entspricht – bezogen auf einen Kalendertag – dem 40. Teil der monatlichen Bezugsgröße der Sozialversicherung und liegt 2018 bei 2.283,75 Euro monatlich. Bei darunter liegenden Einkünften und für Existenzgründer gibt es eine weitere, noch niedrigere Mindestbemessungsgrundlage. Diese beträgt 2018 monatlich 1.522,50 Euro (60. Teil der monatlichen Bezugsgröße der Sozialversicherung x 30 Kalendertage).

Mindestbemessungsgrundlage ab 1.1.2019 | Zum 1.1.2019 werden die beiden oben beschriebenen Grenzwerte (40. bzw. 60. Teil der monatlichen Bezugsgröße x 30 Kalendertage) durch eine neue Mindestbemessungsgrundlage ersetzt. Diese entspricht – bezogen auf einen Kalendertag – dem 90. Teil der monatlichen Bezugsgröße der Sozialversicherung und ist damit wesentlich niedriger als die bisherige „normale“ Mindestbemessungsgrundlage. 2019 liegt sie bei monatlich 1.038,33 Euro.



Kurzfristige Beschäftigung

Bis zum 31.12.2014 lag eine kurzfristige Beschäftigung – unabhängig von der Höhe des gezahlten Arbeitsentgelts – vor, wenn sie für eine Zeitdauer ausgeübt wurde, die im Laufe eines Kalenderjahres seit ihrem Beginn auf nicht mehr als zwei Monate oder insgesamt 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt war oder im Voraus vertraglich (z. B. durch einen auf längstens ein Jahr befristeten Rahmenarbeitsvertrag) begrenzt wurde.

Mit der Einführung des flächendeckenden Mindestlohns in Deutschland zum 1.1.2015 wurden diese Zeitgrenzen – allerdings auf vier Jahre befristet (2015 bis 2018) – auf drei Monate bzw. 70 Arbeitstage angehoben. Zum 1.1.2019 sollten diese Zeitgrenzen somit wieder – wie vor dem 1.1.2015 – auf zwei Monate oder 50 Arbeitstage gesenkt werden. Allerdings wurde im August 2018 beschlossen, die „Übergangsregelung“ unbefristet zu verlängern.

Teilzeitarbeit und Befristungen

Die Bundesregierung plant Reformen bei den befristeten Beschäftigungen, den Ansprüchen auf Teilzeitarbeit sowie bei der Arbeit auf Abruf.

Einschränkungen bei befristeten Beschäftigungen | Einiges ändern soll sich im Bereich der befristeten Beschäftigungen.

Arbeitnehmer ohne Sachgrund sollen künftig nur noch bis zu 18 Monate befristet beschäftigt werden dürfen. Nach aktueller Rechtslage sind bis zu 24 Monate möglich. Eine weitere geplante Neuerung: Wird ein befristeter Arbeitsvertrag geschlossen, so soll dieser in Zukunft nur noch einmal verlängert werden können. Derzeit kann bis zu dreimal verlängert werden – vorausgesetzt, man überschreitet insgesamt die 24 Monate nicht.

Ebenfalls in Planung ist die Einführung einer „Befristungsquote“ für Betriebe mit mehr als 75 Beschäftigten. Hier sollen zukünftig nicht mehr als 2,5 Prozent der Belegschaft sachgrundlos befristet beschäftigt werden können. Bei Überschreitung dieser Quote gilt jedes weitere sachgrundlos befristete Arbeitsverhältnis als unbefristet zustande gekommen. Dabei wird stets auf den Zeitpunkt der letzten Einstellung ohne Sachgrund abgestellt.

Recht auf befristete Teilzeit | Bereits beschlossen ist die Einführung eines Rechts auf befristete Teilzeitarbeit ab 2019. Diesen Anspruch haben allerdings nur Arbeitnehmer in Unternehmen mit mehr als 45 Beschäftigten. Bis zu einer Mitarbeiterzahl von 200 ist im Übrigen eine Staffelung geplant: Pro angefangenen 15 Mitarbeitern muss nur einem Mitarbeiter dieser Anspruch gewährt werden. Hierbei werden dann aber auch die ersten 45 Arbeitnehmer mitgezählt.

Der Arbeitgeber darf einen Antrag auf Teilzeitarbeit ablehnen, wenn die zumutbare Anzahl von Teilzeitarbeitnehmern überschritten wird. Dies ist auch für den Fall vereinbart, dass eine beantragte Teilzeitarbeit weniger als ein Jahr oder mehr als fünf Jahre andauert. Außerdem ist auch beim befristeten Teilzeitantrag eine Karenzzeit zu beachten: So kann ein Arbeitnehmer frühestens ein Jahr nach dem Ende einer Teilzeitphase erneut befristete Teilzeit verlangen.

Die BAHN-BKK: Für alle, die mehr von ihrer Kranken- kasse erwarten.

Mit unseren **EXTRAS**, die wir ergänzend zu den gesetzlichen Leistungen anbieten, sind wir genau die richtige **Partnerin** für unsere **Geschäftskunden**. Unsere kompetenten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beraten Sie in allen **sozialversicherungsrechtlichen Fragestellungen**. Und natürlich ist die BAHN-BKK auch im Internet für Sie präsent. Auf www.bahn-bkk-geschaeftskunden.de finden Sie **zahlreiche Serviceangebote** rund um die Sozialversicherung und darüber hinaus.

Wir halten Sie auf dem Laufenden | Sie möchten gerne einen monatlichen **Newsletter** mit vielen aktuellen Informationen rund um die Sozialversicherung und darüber hinaus erhalten? Dann melden Sie sich einfach mit Ihrer E-Mail-Adresse auf unserer Webseite unter www.bahn-bkk-geschaeftskunden.de/newsletter an.

Service garantiert

Wir beraten Sie gerne täglich von 8 bis 20 Uhr. Und das kostenfrei.

☎ 0800 833 833 3

☎ 0180 500 900 6

✉ geschaeftskunden@bahn-bkk.de

🌐 www.bahn-bkk-geschaeftskunden.de/mein-berater

BAHNBKK

